



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

Zweckverband StUB · Nägelsbachstr. 49a · 91052 Erlangen

Stadt Erlangen
Referat für Planen und Bauen
Schuhstraße 30
91052 Erlangen

Geschäftsstelle

Nägelsbachstraße 49a
91052 Erlangen
Kontakt: Florian Gräf
Technischer Leiter
Telefon: 09131 / 933 084-0
Telefax: 09131 / 933 084-11
info@stadtumlandbahn.de
www.stadtumlandbahn.de

Unser Zeichen / Schreiben:
Gr

Ihr Schreiben / Zeichen:
066/2017

Datum:
07.08.2017

Stellungnahme zum Stadtratsantrag 066/2017 „Mehrkosten bei StUB-Finanzierung“

Sehr geehrter Herr Weber,

gerne nehmen wir Stellung zum Antrag Nr. 066/2017 der FDP-Stadtratsfraktion, in dem um Auskunft zu den Auswirkungen der aktuellen Beschlüsse zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und um aktuelle Angaben zu den Investitionskosten für die Stadt-Umland-Bahn gebeten wird.

Wir nehmen die Anfrage auch zum Anlass, die Hintergründe und Rahmenbedingungen nochmals darzulegen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit Beschluss des Bundestages und Bundesrates vom 01. und 02. Juni 2017 wurde mit der Änderung von Art. 125c Grundgesetz die unveränderte Gültigkeit des GVFG bis 01.01.2025 fortgeschrieben. Der Bund fördert damit auch über das Jahr 2019 hinaus Investitionen in Straßenbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper mit einem Fördersatz von 60% der zuwendungsfähigen Kosten. Der Freistaat Bayern hat mit Schreiben der Minister Herrmann und Söder vom 13.10.2014 seine komplementäre Förderung auf 30% der zuwendungsfähigen Kosten erhöht, sodass ein Gesamtfördersatz von 90% der zuwendungsfähigen Kosten unverändert in Aussicht steht.

Die angestrebte Förderung straßenbündiger Bahnkörper wurde mit der Fortführung des GVFG bedauerlicherweise noch nicht umgesetzt, sodass hier – unverändert zum Sachstand im Jahr 2012 bei Einreichung des Rahmen-Zuwendungsantrages und zum Bürgerentscheid im Jahr 2016 – derzeit noch keine Rechtsgrundlage für eine zusätzliche Förderung straßenbündiger Abschnitte durch Bund oder Land besteht.

Mit den Beschlüssen zum GVFG ergeben sich somit keine materiellen Änderungen an den Grundlagen der Förderung der Stadt-Umland-Bahn.

Anteil zuwendungsfähiger Kosten

In der Studie des L-Netzes 2015 wurden wesentliche straßenbündige Abschnitte im Bereich Herzogenaurach und Erlangen Nürnberger Straße zu Grunde gelegt und daher der Anteil an förder-

Verbandsvorsitzender: Dr. Florian Janik
Geschäftsleiter: Daniel Große-Verspohl
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erlangen
Ust.-IDNr.: DE308178838

Bankverbindung:
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
BIC: BYLADEM1ERH
IBAN: DE47 7635 0000 0060 0771 69

Buslinien: 30, 201, 281, 289, 290, 295, 296
Haltestelle: Werner-von-Siemens-Straße

fähigen Kosten für die Stadt Erlangen mit 82% der Bauinvestitionen angenommen. Dies berücksichtigt überschlägig straßenbündige Bahnkörper und sonstige nicht zuwendungsfähige Kostenanteile. Der damit verbundene Eigenanteil der Stadt Erlangen wurde **mit Preisstand 2015** bei Gesamtinvestitionen von 258 Mio. EUR und Planungskosten von 39 Mio. EUR auf **66,5 Mio. EUR** geschätzt.

Die genannten Investitionen und Berechnungen waren Basis der Standardisierten Bewertung für den Zuwendungs-Rahmenantrag 2012 und erscheinen weiterhin als Grundlage geeignet. Die endgültige Festlegung der Bereiche mit straßenbündigem und besonderem Bahnkörper erfolgt im folgenden Planungsprozess und den Genehmigungsverfahren unter Abwägung der betroffenen Belange.

Fortschreibung der Kosten

Die vorliegende Kostenermittlung basiert auf der Machbarkeitsuntersuchung der Büros Intraplan Consult und BPR aus dem Jahr 2012 mit einer Überarbeitung der Kosten für Ingenieurbauwerke aus dem Jahr 2015. In diesem Zuge fand eine erste Prüfung durch die Oberste Baubehörde des Freistaats Bayern statt. Detailliertere und neuere Kostengrundlagen sind aktuell noch nicht verfügbar, da eine Kostenschätzung für die erforderlichen Investitionen Grundleistung der Vorplanung (Leistungsphase 2 nach HOAI) ist. Die Vergabe eines Planungsauftrages bis Leistungsphase 2, in der auch die für das Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen erstellt werden, ist daher erforderlich.

Unabhängig von vertiefter ingenieurmäßiger Planung ist letztlich nur die inflationsbedingte Preisentwicklung. Während 2012 noch von einer Realisierung bis 2019 ausgegangen wurde und die Preisentwicklung für diesen Zeitraum berücksichtigt wurde, ist aktuell ein Baubeginn vor 2023 nicht zu erwarten. In den 2012 / 2015 angefertigten Folgekostenrechnungen ist pauschal eine jährliche Inflationsrate von 2,5% zu Grunde gelegt, die für die Jahre 2006-2015 den reellen, vom Statistischen Bundesamt ermittelten, Baupreisindex für Ingenieurbau ausreichend genau abbildet und die Annahme damit bestätigt. Die tatsächliche Kostensteigerung ist somit abhängig vom tatsächlichen Ausführungszeitraum und der zukünftigen Baupreisentwicklung.

Auf den Nutzen-Kosten-Faktor hat diese Entwicklung keinen unmittelbaren Einfluss, da hier auf einen einheitlichen Preisstand zurückgerechnet wird.

Zusammenfassung

Aus der Verlängerung des GVFG gemäß Beschlüssen vom 01. und 02.06.2017 ergeben sich keine Änderungen an den 2015 kommunizierten Kosten und Eigenanteilen der Städte. Außer einer Fortschreibung durch den Baukostenindex liegen noch keine weiteren Erkenntnisse zu Kostenänderungen der Bauinvestitionen vor. Hierzu ist eine Vertiefung der Planung durch ein Ingenieurbüro erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Gräf
Technischer Leiter